



KuK, Fachstellen Kinderschutz
zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen vor sexueller Gewalt,
Misshandlung
und Vernachlässigung
www.kinderschutz-rz.de

Fachdienst Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und Schulen

Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Stand April 2008/2012

Vorwort

Die folgenden Ausführungen haben zum Ziel, die Handlungssicherheit von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen zu stärken in den Fällen, in denen sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen.

Aktueller Anlass ist der am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene § 8a (2) SGB VIII:

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den **Schutzauftrag** nach Absatz 1 **in entsprechender Weise** wahrnehmen und bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen. Insbesondere ist in die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten oder **das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen**, um die Gefährdung abzuwenden.“¹

In einer Arbeitsgruppe haben verschiedene Fachkräfte (s. u.) folgende Leitlinien als Richtschnur für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen formuliert und abgestimmt. Sie bieten Antworten an auf ggf. auftauchende Fragen im Zusammenhang mit dem neu gesetzlich verankerten Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen und werden ein strukturiertes und vernetztes Vorgehen zur Sicherung des Kindeswohls fördern.

Im Anhang finden Sie ein Merkblatt mit einer übersichtlichen Darstellung und Zusammenfassung der Empfehlungen sowie eine ausführliche Liste der „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“, so wie sie auch in den Trägervereinbarungen nach § 8a im Kreis Herzogtum Lauenburg verwendet werden.

Für Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales:
Fachdienst Kindertagesbetreuung: Frau Krüger-Johns
Fachdienst Soziale Dienste, Fachstelle Kinderschutz Nord: Barbara Spangemacher
Fachdienst Soziale Dienste, Fachstelle Kinderschutz Süd: Birgit Maschke
Fachdienst Soziale Dienste, Fachstelle Kinderschutz Mitte: Frauke Günther
Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg:
Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen: Frau Voß
Caritasverband für Schleswig-Holstein e. V.:
Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen: Frau Reiche

¹ Hervorhebungen durch die Verfasser

Handlungskette zum Schutz von Kindern

1. Wahrnehmen und Leitung informieren

Als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung sind Sie in der Regel die erste professionelle Bezugsperson eines Kindes, die wahrnehmen kann, dass ein Kind in seiner Entwicklung gefährdet ist. Hier ist nicht die optimale Versorgung und Förderung eines Kindes gemeint, sondern die Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse, die ein Kind für ein gesundes Wachstum notwendig braucht sowie ein Aufwachsen ohne Gewalterfahrungen durch erwachsene Bezugspersonen.

Hinweise auf Gefährdungslagen können z. B. sein:

- häufiges unentschuldigtes Fehlen
- starke, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten
 - auffallend grenzüberschreitendes Verhalten
 - auffallend sexualisiertes Verhalten
 - anhaltender Rückzug
 - selbstschädigendes Verhalten
 - ständiges Vermeiden von Blickkontakt
 - spontane Schutzbewegungen
 - andauernde wiederholte Antriebsarmut
 - starkes Übergewicht
 - erhebliche Distanzlosigkeit
 - sprunghaft wechselndes Verhalten
 - irrelevantes Verhalten
- häufige Verletzungen mit fragwürdigen Erklärungen
- Unterernährung
- nicht behandelte Krankheiten und Unfallfolgen
- wiederholt unangemessene Kleidung, verschmutzte Haut und Haare
- familiäre Suchtstrukturen
- Armut

Eine ausführlichere Aufzählung von „Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ finden Sie im Anhang.

Wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, informieren Sie Ihre Einrichtungsleitung², um ggf. das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. Die Eltern mit ins Boot holen

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie aktiv werden, wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen. Es gibt einen Schutzauftrag, der sich an das Jugendamt und an Fachkräfte in Einrichtungen, hier Kindertageseinrichtungen, richtet.

Zur Abwendung der Gefährdung steht in der Regel das Ziel, die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau darin zu unterstützen, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu gehört auch, das **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**, z. B. bei:

- Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Migrationsberatung, Frauenberatung)
- sonstigen Hilfen für Familien (wie z. B. Anlaufstelle Alpha, wellcome, Elternkurse)
- Allgemeiner Sozialer Dienst.

Folgende Faktoren tragen zum Gelingen eines solchen Gesprächs bei:

- eine gute eigene Vorbereitung (Was will ich mindestens mit dem Gespräch erreichen?)
- ein ruhiger Raum und Zeit
- eine konsequente, wertschätzende Haltung
- die Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels (z. B. *dass sich Peter hier im Kindergarten wohler fühlt, dass Lisa später in der Schule einen guten Start hat, dass wir verstehen, was uns Johann mit seinem Verhalten mitteilen möchte*)
- von Abwehrreaktionen nicht abwimmeln lassen (*ich verstehe, was Sie meinen und meine Einschätzung/Aufgabe als Fachkraft ist ...*)
- am Ende eines jeden Gesprächs konkrete Verabredungen treffen.

² Oder die Person, die von Ihrem Träger hierfür bestimmt wird

3. Reflektieren mit Fachkräften

In folgenden Fällen erwartet der Gesetzgeber, dass Sie sich von einer erfahrenen Fachkraft beraten lassen (**Abschätzung des Gefährdungsrisikos**):

Sie machen sich weiter Sorgen um das Wohl des Kindes und

- die Eltern zeigen keine Gesprächsbereitschaft
- die Eltern zeigen keine Problemeinsicht
- die Eltern sind nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden
- getroffene Maßnahmen reichen nicht aus
- zum Schutz des Kindes ist nach Ihrer Einschätzung kein offenes Gespräch mit den Eltern möglich
- die Eltern melden ihr Kind einfach ab.

Eine **insoweit erfahrene Fachkraft** kann eine erfahrene Kollegin aus Ihrer Einrichtung sein oder eine hierfür qualifizierte externe Fachkraft.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg können Sie sich für eine Fachberatung wenden an die Fachstellen Kinderschutz. Sie finden die Zugangsdaten am Ende der Leitlinien.

Für die Beratung entstehen Ihnen keine Kosten (weitere Informationen zur Fachstelle Kinderschutz siehe Anhang).

4. Brücke zum Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bauen

Wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Gefährdung einer gesunden Entwicklung des Kindes nicht mit den Ihnen bzw. den Eltern zur Verfügung stehenden Mitteln abgewendet werden kann, erwartet der Gesetzgeber von Ihnen, dass Sie sich an den regional zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlichen Jugendamtes wenden.

Der/die fallzuständige Bezirkssozialarbeiter/in kann die Arbeit (Unterstützung, Einschätzung, Koordination zur Sicherung des Kinderschutzes) im Sinne des Kindeswohls besonders gut machen, wenn

- sie nicht vorher als Drohmittel angekündigt wurde, sondern als Fachkraft hinzugezogen wird (problematisch: *Wenn Sie Ihr Kind jetzt nicht regelmäßig bringen, muss ich den ASD informieren.* – besser: *Ich kenne Frau X vom Allgemeinen Sozialen Dienst, die hat viel Erfahrung damit, Lösungen mit Familien zu finden; ich möchte sie gerne zu unserem nächsten Gespräch einladen, weil ich Unterstützung haben möchte bei der Erreichung unseres gemeinsamen Zieles.*)
- es ein gemeinsames Gespräch gibt, in dem Sie im Beisein der Eltern Ihr positives Ziel, Ihre Sorge und die bisher gemachten Lösungsversuche schildern
- dieses Gespräch in relativ vertrauter Umgebung für die Eltern stattfindet
- am Ende des Gesprächs klare Vereinbarungen getroffen werden.
- sie die von Ihnen bis zu dem Zeitpunkt Wahrnehmungen und Lösungsversuche schriftlich zur Verfügung stellen

5. Vernetztes Handeln

Im weiteren Verlauf ist es die Aufgabe der ASD-Fachkraft, dafür zu sorgen, dass notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden. Hierfür braucht es immer ein **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**. Aufgabe der ASD-Fachkraft ist es, die Hilfeplanung zu gestalten und zu koordinieren und ggf. Schutzkonzepte zu vereinbaren oder Interventionen einzuleiten³. Als alltägliche professionelle Bezugsperson des Kindes kommt Ihnen als Erzieherin hierbei eine besondere Bedeutung zu. In Hilfesgesprächen (mit Eltern) und Helferkonferenzen (ohne Beteiligung mit Information der Eltern) werden unter Moderation der Bezirkssozialarbeiter/in Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung getroffen, die von dieser auch auf Einhaltung und Wirksamkeit überprüft werden. Hierbei darf sie sich nicht alleine auf die Einschätzungen der Eltern verlassen und braucht daher Ihre Unterstützung.

³ Näheres hierzu in den „Leitlinien für die Fallkoordination in Fällen von Kindeswohlgefährdung“ des Kreises Herzogtum Lauenburg, 2004

Ausnahmen:

Akute Gefährdungen

In akuten Gefährdungslagen ist es notwendig, *sofortige* Schutzmaßnahmen einzuleiten. Hierzu zählen z. B. folgende Situationen:

- ein alkoholisiertes Elternteil will sein Kind mit dem Auto nach Hause fahren
- ein Elternteil wirkt nicht zurechnungsfähig (stark hysterisch, apathisch, nicht ansprechbar)
- das Kind wehrt sich dagegen, mit dem Elternteil nach Hause zu gehen und äußert als Begründung das Erleben von Gewalt
- angekündigte Straftaten
- offene Gewaltanwendung am Kind.

In diesen Fällen ist unmittelbar die Polizei oder der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) einzuschalten. Über die Rufnummer 112 ist ein Bereitschaftsdienst des ASD in dringenden Notfällen auch nachts und am Wochenende erreichbar.

Verdacht sexueller Gewalt durch Bezugspersonen des Kindes

In den Fällen, in denen Sie beim Kind ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten feststellen oder Andeutungen des Kindes wahrnehmen, die auf sexuelle Übergriffe durch private Bezugspersonen schließen lassen, Sie aber nicht sicher sind, ob es eine schützende Person im Umfeld des Kindes gibt, gelten folgende Grundsätze:

- keine übereilten Handlungen
- keine Entscheidungen alleine treffen
- eine Kollegin/einen Kollegen informieren
- eine externe Fachkraft hinzuziehen
- äußern der Sorge sexueller Übergriffe erst, wenn Risikoabschätzung und Hilfeplanung in einer Helferkonferenz abgestimmt wurden.

Datenschutz

Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie die Weitergabe von Sozialdaten ohne Zustimmung der Betroffenen sorgfältig abwägen. Gleichzeitig gilt grundsätzlich, dass die Eltern soweit wie möglich zu informieren und einzubeziehen sind.

In den Fällen, in denen die Abwägung ergibt, dass die Einbeziehung der Sorgeberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen könnte, ist die Weitergabe der Sozialdaten ohne Einbeziehung der Eltern an den zuständigen regionalen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes erlaubt.

Ebenso in den Fällen, in denen von Ihnen eine erhebliche Gefährdung wahrgenommen wird und eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist (Wohnortwechsel, Kontaktabbruch)

Wenn ihrer Einschätzung nach die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, wird erwartet, dass Sie die Eltern über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, sie brauchen hierfür aber nicht deren Zustimmung.

In Fällen akuter Gefährdungen dürfen erforderliche Daten ohne Einverständnis der Eltern an die Personen weiter gegeben werden, die zur Abwendung der akuten Gefährdung notwendig sind (z.B. Ärzte, Polizei)

Weitergegeben werden dürfen grundsätzlich nur die Daten, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind.

Nicht erlaubt sind eigene Ermittlungen bei dritten Personen ohne Einverständnis der Eltern über das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Hierzu ist vom Gesetzgeber ausschließlich das Jugendamt und die Strafverfolgungsbehörde befugt.

Die Reflexion mit der externen Fachkraft braucht in der Regel keine Weitergabe von Sozialdaten. Sie kann und sollte im Sinne des Gesetzgebers anonymisiert erfolgen.

Für den fachlichen Austausch innerhalb des Einrichtungsteams sollte sich regulär bei der Anmeldung die Erlaubnis der Eltern geholt werden.

Informationsmaterial

▪ für Institutionen im Kreis Herzogtum Lauenburg, kostenlos zu beziehen bei der Fachstelle Kinderschutz:

„Leitlinien für die Fallkoordination in Fällen von Kindeswohlgefährdungen für den ASD des Kreises Herzogtum Lauenburg“, Stand 2004

„Wenn Eltern überfordert sind ... Sucht, Armut, Vernachlässigung“,
Handlungsorientierungen für die Arbeit in Kindertagesstätten und Grundschulen der Landesstelle
Jugendschutz Niedersachsen, 2. Auflage November 2006

Flyer und Karten mit regionalen Zugangsnummern zum Auslegen bzw. Ausgeben an Eltern:

- Flyer mit Informationen zu Beratungsangeboten im Feld Kinderschutz
- Faltkarte: „Nein zu häuslicher Gewalt“ mit Telefonnummern aller Erziehungsberatungsstellen, Regionalgruppen des ASD, sonstigen Beratungsstellen und Beratungstelefonangeboten
- Flyer über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)
- Broschüre mit Angeboten für Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren
- Karten für Kinder: „Ich bin schlau ich hol mir Hilfe“ mit Telefonnummern der regional zuständigen Erziehungsberatungsstellen, ASD und Sorgentelefon
- Karten mit Telefonnummer vom Elterntelefon

▪ für Fachkräfte im Kreis Herzogtum Lauenburg, auch auszuleihen bei der Fachstelle Kinderschutz:

Sonstige Informationsbroschüren:

„Kindesvernachlässigung - Erkennen, Beurteilen, Handeln“
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. Wuppertal und Institut für Soziale Arbeit
e. V. Münster, 2. Auflage Januar 2006

„Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch - Vorbeugen, Erkennen, Handeln“
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen,
September 2003

„Mutig fragen - besonnen handeln, Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an
Mädchen und Jungen“
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, August 2002

„Datenschutz und familiäre Gewalt, Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen
zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen“
Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005

„Nur Mut, Handlungsmöglichkeiten für Frauen in Gewaltbeziehungen“
Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, September 2006

Vertiefende Fachbücher:

Bange, Dirk / Deegener, Günther:
Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen.
Psychologie Verlags Union, Weinheim 1996

Conen, Marie-Luise (Hrsg.):
Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden. Aufsuchende Familientherapie
Carl-Auer-Systeme-Verlag, Heidelberg 2002

Dettenborn, Harry:
Kindeswohl und Kindeswille
Ernst Reinhardt Verlag, München 2001

Egle, Hoffmann / Joraschky:
Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung.
Erkennung und Therapie psychischer und psychosomatischer Folgen früher Traumatisierungen
2. Auflage, Schattauer Verlag, Stuttgart 2000

Hartwig, Luise / Hensen, Gregor:
„Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe.
Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz“
Juventa Verlag, Weinheim und München 2003

Klees, Katharina:
Beratung für Kinder in Not. Kindzentrierte Hilfeplanung der Kinderschutzdienste
Psychosozial-Verlag, Gießen 2001

Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold:
Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz.
Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren
Votum Verlag, Münster 2000

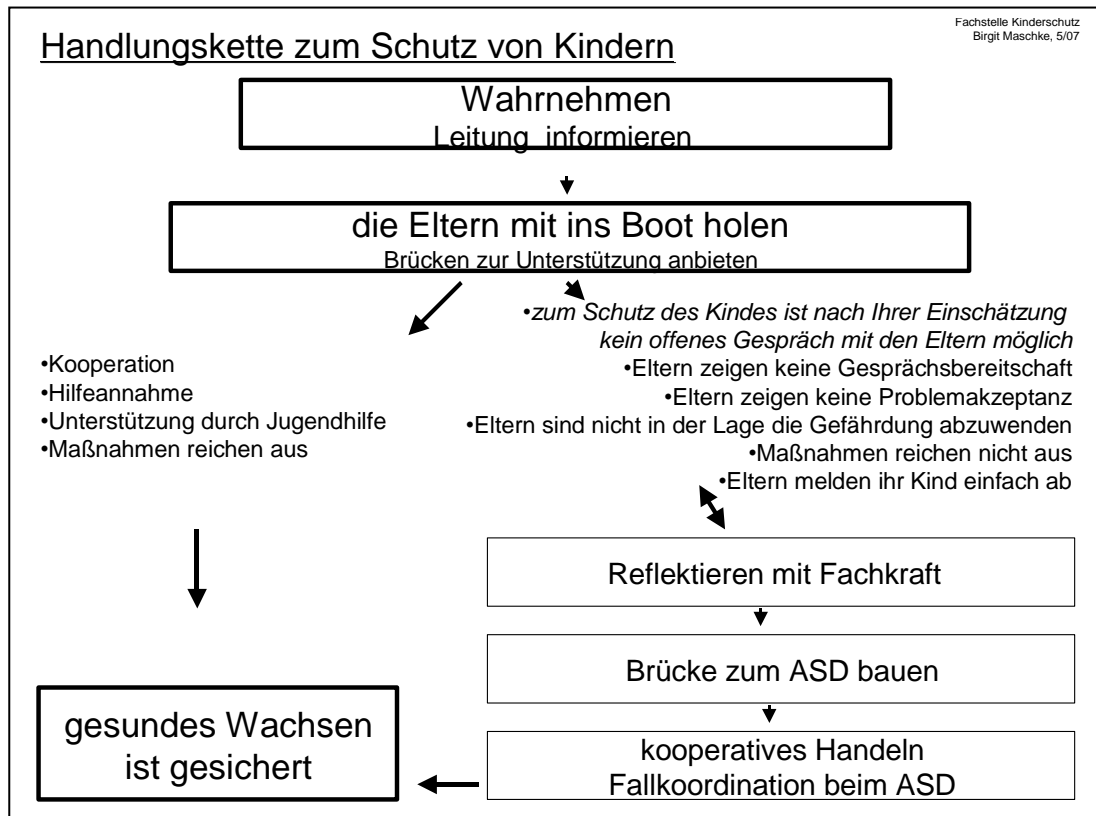
Schone, Reinhold / Gintzel, Ullrich / Kalscheuer, Mareile / Münder, Johannes:
Kinder in Not.
Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit
Votum Verlag, Münster 1997

Weitere Informationen zu regionalen Konzepten und Materialien im Themenfeld Kinderschutz finden Sie auch unter www.kinderschutz-rz.de .



Merkblatt

Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen



Hilfreiche regionale Zugangsdaten, Stand 2019:

Fachberatung in der

Fachstelle Kinderschutz (KuK nord)
Barbara Spangemacher
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Tel.: 04541-888-585
Fax: 04541-888-605
spangemacher@kreis-rz.de

Fachstelle Kinderschutz (KuK mitte)
Frauke Günther
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Tel.: 04541-888-669
Fax: 04541-888-605
guenther@kreis-rz.de

Fachstelle Kinderschutz (KuK süd)
Birgit Maschke
Otto-Brüggmann-Straße 8
21502 Geesthacht

Tel.: 0151 551 45 186
maschke@kreis-rz.de

- telefonische Kurzberatung
- Termine nach Absprache
- möglich auch im Team sowie in der Einrichtung
- es entstehen Ihnen keine Kosten

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen.

a) Äußere Erscheinung des Kindes

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten des Kindes

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

f) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Hilfreiche Telefonnummern für Eltern und Fachkräfte

Telefonberatung

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 / 111 0 333
Frauenhelpline: 0700 / 999 11 444
Elterntelefon: 0800 / 111 0 550
Müttertelefon: 0800 / 333 2 111
Täter-Hotline: 01805 / 43 92 58

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40
Schwarzenbek: 04151 / 51 65
Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415
Ratzeburg: 04541 / 888 371

Beratung (und mehr) zu spezifischen Themen für private Bezugspersonen

Anlaufstelle Alpha

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht: 04152 / 80 98 71
Ratzeburg: 04541 / 888 462

Elternkurse Fit für Familie und sonstige Angebote in den Familienbildungsstätten

Schwarzenbek: 04151 / 89 24 18
Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 10 88
Ratzeburg: 04541 / 52 62

Oberstadttreff Geesthacht 04152 / 83 86 65

Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Ratzeburg: 04541 / 888 382
Geesthacht: 04152 / 80 98 18

KIBIS, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Geesthacht: 04152 / 90 797 14
Mölln: 04542 / 90 592 50

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Alkohol- und Drogenberatung

Geesthacht: 04152 / 7 91 48
Schwarzenbek: 04151 / 67 45
Lauenburg/Elbe: 04153 / 20 71
Mölln: 04542 / 84 16 84
Ratzeburg: 04541 / 89 17 17

Sozialpsychiatrischer Dienst

Geesthacht: 04152 / 80 98 19
Ratzeburg: 04541 / 888 394

Beratung für Fachkräfte

Fachstelle Kinderschutz (KuK)

Nord: 04541 / 888 585
Mitte: 04541 / 888 669
Süd: 0151 / 551 45 186

Migrationssozialberatung

Geesthacht: 04152 / 84 22 95
Mölln: 04542 / 908 10 08
Ratzeburg: 04541 / 88 93 52

Schuldnerberatung

Geesthacht: 04152 / 72 977
Mölln: 04542 / 905 92 50

Schulpsychologische Beratungsstelle

04541 / 888 322

**Kreiskoordination
Offene Ganztagschule +
Schulsozialarbeit**
04541/ 888405

**Kreisfachberaterin für
Schulische Erziehungshilfe**
04541 / 888405

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60
Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0
Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30
Mölln: 04542 / 8 58 30
Ratzeburg: 04541 / 888 730

Nachts und am Wochenenden in Notfällen: über 112